

Fachliche Qualifikation nach § 37 JGG – Was noch zu tun wäre ...

Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) | Stand 28. März 2023

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.01.2022, hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Qualifikation von Jugendrichter*innen sowie Jugendstaatsanwält*innen erhöht.

Zu Recht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass an diese Berufsgruppen besondere Anforderungen im Hinblick auf den im Jugendstrafverfahren geltenden Erziehungsgedanken und seine Wirkungsorientierung gestellt werden. Die Bearbeitung derartiger Verfahren verlangt deshalb ein vertieftes Verständnis für die Entwicklungssituation und die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie ein fachlich fundiertes Wissen über die Wirkungen justizförmlicher Vorgehensweisen und den einfühlsamen und verständigen Umgang mit den Betroffenen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 69 ff.). Grundkenntnisse der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie sind dafür neben erzieherischer Befähigung und Erfahrung in der Jugendberufshilfe zwingende Voraussetzung.

Fast anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist zu konstatieren, dass die aus unserer Sicht fachlich zwingenden und sachlich notwendigen Zusatzqualifikationen nur bedingt umgesetzt werden. Nicht überall existiert (1.) eine Fortbildungsinfrastruktur, (2.) die materielle und immaterielle Unterstützung durch den jeweiligen Dienstherrn und (3.) die Fortbildungsbereitschaft von Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen.

1. Die Landesjustizverwaltungen haben die Notwendigkeit der Erweiterung des Fortbildungsangebotes weitestgehend erkannt und diesbezüglich Aktivität entfaltet. So haben einzelne Landesjustizverwaltungen, ebenso wie auch die DVJJ selbst, erste Fortbildungskonzepte entsprechend der Grundanforderungen des § 37 JGG n.F. erstellt und umgesetzt. Von einer flächendeckenden, systematischen und im Sinne des Gesetzes ausreichenden Fortbildungslandschaft kann jedoch nicht die Rede sein.
2. Eine höhere Verbindlichkeit von Fortbildung setzt neben Angeboten geeignete Zuständigkeitszuschnitte sowie materielle und immaterielle Unterstützung von Fortbildung durch den Dienstherrn voraus. Wenn Zuständigkeiten für Jugendstrafrecht nur einen kleinen Teil der Aufgaben ausmachen, Jugendstrafrecht als Durchgangsstation verstanden wird, Fortbildung nicht ausreichend gewürdigt und finanziell unterstützt wird, kann sich eine Fortbildungskultur in der Breite nicht entwickeln. Langjährige Tätigkeit im Jugendstrafrecht schafft Erfahrung, Routine, ggf. auch ein gutes Grundgefühl und ein tragfähiges Judiz; sie ersetzt oder schafft allerdings

nicht die Kompetenzen, die der Gesetzgeber zu Recht von im Jugendstrafrecht tätigen Justizjurist*innen fordert.

3. Weiterhin setzt eine am Erziehungsgedanken ausgerichtete Judikatur voraus, dass im Jugendstrafrecht eingesetzte Justizjurist*innen eine eigene Verantwortung spüren, sich den Gesetzesanforderungen entsprechend fortzubilden. Dies gilt für Dezernatsanfänger*innen ebenso wie für diejenigen, die schon längere Zeit oder sogar sehr lange im Feld tätig sind. Es sollte für jede*n mit Jugendstrafrecht befassten Justizjurist*in eine Frage der fachlichen Gewissenhaftigkeit und der hohen Verantwortung gegenüber den jungen Menschen sein, aktiv die eigenen Kompetenzen auf den neusten Stand zu bringen und zu halten.

Insgesamt sind die Neuregelungen des § 37 JGG und die hierzu bereits erfolgten Umsetzungsschritte zu begrüßen. Die bereits durchgeführten Fortbildungen müssen evaluiert und auf dieser Grundlage weiterentwickelt werden. Bei allen zu beobachtenden Bemühungen bleibt das grundsätzliche Problem, dass der Gesetzgeber keine Fortbildungsverpflichtung in diesem Bereich normiert hat, obwohl aktuell in der juristischen Ausbildung keine verpflichtende Vermittlung pädagogischer, psychologischer oder kriminologischer Grundkenntnisse erfolgt.

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Die DVJJ ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R003495 eingetragen.

Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen. Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider und Jana Winter an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Stephanie Ernst (0511-34836-41, ernst@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews auch den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ oder zu einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | www.dvjj.de